

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 10. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2025)

zum Thema:

Entwicklungen bei den Steuervorauszahlungen von Unternehmen in Berlin

und **Antwort** vom 26. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21962

vom 10. März 2025

über Entwicklungen bei den Steuervorauszahlungen von Unternehmen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Unternehmen (Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften) haben 2024 von einer Herabsetzung ihrer Steuervorauszahlungen 2024 und per 10.3.2025 Gebrauch gemacht?

Zu 1.:

Aufzeichnungen darüber, in wie vielen Fällen Unternehmen einen Antrag auf Herabsetzung ihrer Steuervorauszahlungen stellen, führen die Berliner Finanzämter nicht. Dem Senat liegen daher hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Wie hoch waren die jeweiligen Herabsetzungsvolumina (bitte jeweils getrennt nach Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe und Umsatzsteuer sowie sonstigen Steuern und getrennt für die Veranlagungs-/Erhebungszeiträume 2024 und 2025 angeben)?

Zu 2.:

Die nachfolgende Aufstellung der Herabsetzungsvolumina beschränkt sich auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Bezüglich der Umsatzsteuer ist festzuhalten, dass der Unternehmer verpflichtet ist, die Steuer anhand seiner konkreten Umsätze im Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen,

in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären und gleichzeitig an das Finanzamt zu zahlen (§ 18 Umsatzsteuergesetz). Die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Abgabenordnung). Da in der Umsatzsteuervoranmeldung die bereits entstandene Steuer für den Voranmeldungszeitraum anzumelden ist, gibt es, anders als bei den anhand geänderter Prognosen neu festzusetzenden Ertragsteuer-Vorauszahlungen, kein Herabsetzungsverfahren.

Der Begriff „sonstige Steuern“ lässt keinen Rückschluss zu, welche Abgabearten damit gemeint sind, so dass hierzu keine Angaben möglich sind.

Zum Stichtag 20.3.2025 ergaben sich folgende Werte:

2024	Anzahl Steuerpflichtiger mit Herabsetzung der Vorauszahlung	Herabsetzungsbetrag in EUR
Einkommensteuer	123.280	398.964.989,37
Körperschaftsteuer	16.579	549.239.123,75
Gewerbsteuer	29.900	640.043.203,98

2025	Anzahl Steuerpflichtiger mit Herabsetzung der Vorauszahlung	Herabsetzungsbetrag in EUR
Einkommensteuer	30.701	225.781.690,13
Körperschaftsteuer	3.890	95.539.263,81
Gewerbsteuer	8.091	156.413.462,62

3. Wie hoch waren die Steuervorauszahlungen, die vereinnahmten Steuern und die verbleibenden Steuern in den Veranlagungs-/Erhebungszeiträumen 2024? Mit welchen Steuervorauszahlungen, vereinnahmten und verbleibenden Steuern in Hamburg plant der Senat in den Veranlagungs-/Erhebungszeiträumen 2024 und 2025 (bitte jeweils getrennt nach Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe und Umsatzsteuer sowie sonstigen Steuern für die einzelnen Zeiträume angeben)?

Zu 3.:

Nachfolgend sind die Steuervorauszahlungen und die vereinnahmten Steuern für den Veranlagungs-/Erhebungszeitraum 2024 jeweils zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbsteuer aufgeführt. Hinsichtlich der Umsatzsteuer und der sonstigen Steuern

verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 2. Hinsichtlich der Berlin kassenmäßig verbleibenden Steuereinnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

	Vorauszahlungen (Sollbeträge)	Vereinnahmte Steuern (Ist-Beträge)
Einkommensteuer	3.297.731.470,30	3.151.374.644,05
Körperschaftsteuer	2.014.395.913,24	1.900.393.855,16
Gewerbsteuer	2.332.084.067,15	2.235.361.655,55

4. Wie bewertet der Senat die Entwicklung bei den Steuervorauszahlungen von Unternehmen im Berichtszeitraum retrospektiv und wie bewertet er die Entwicklung prospektiv für dieses und das kommende Jahr?

Zu 4.:

Die Steuervorauszahlungen im Unternehmensbereich spiegeln einerseits die konjunkturelle Entwicklung. Die konkrete Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den Gewinnerwartungen des Unternehmens auf Basis der letzten Steuerbescheide bzw. einer Gewinnprognose. Andererseits können sich Sonderfaktoren, wie Abschreibungen, Investitionen, Verlustrückträge oder Verlustvorträge oder ähnliches auswirken.

Grundlage der Einnahmeerwartungen des Landes Berlin aus Steuern und Finanzausgleich sind die bundesweiten Steuerschätzungen, die jeweils im Frühjahr und im Herbst eines Jahres stattfinden. Die Steuerschätzung für den Bund, alle Länder und die Gemeinden erfolgt im Gesamtzusammenhang aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung inklusive wirtschaftlicher Tätigkeit, Unternehmensgewinnen, Arbeitsmarkt, Lohnentwicklung, Rechtsänderungen und weiteren Faktoren. Die letzte Steuerschätzung hat im Oktober 2024 stattgefunden (vgl. Schreiben an den Hauptausschuss Fin II A 21 - FV 4015-1/2014-1-53 vom 30.10.2024, rote Nummer 1967). Die Ergebnisse werden auszugsweise als Anlage beigefügt, aus der die dem Land Berlin kassenmäßig verbleibenden Steuereinnahmen ersichtlich sind. Nach der letzten Konjunkturprojektion der Bundesregierung und der letzten Steuerschätzung befindet sich die deutsche Volkswirtschaft seit längerem in einer schwierigen konjunkturellen Situation und leidet unter strukturellen Problemen. Diese Situation spiegelt sich in der Gesamtbetrachtung in der vergleichsweise gedämpften Entwicklung des Steueraufkommens und als Teilaspekt davon in der Höhe der Steuervorauszahlungen und Steuernachzahlungen im Unternehmensbereich. Diese Situation hat sich seit dem Zeitpunkt der Konjunkturprojektion/Steuerschätzung weiter verschlechtert. Die nächste Konjunkturprojektion der Bundesregierung wird voraussichtlich

im April 2025 stattfinden. Die nächste Steuerschätzung wird vom 13. bis 15. Mai 2025 stattfinden.

Berlin, den 26. März 2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen

Stand: 24. Oktober 2024

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Oktober 2024

Mio €	Ist 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Landesanteil an Gemeinschaftssteuern						
Lohnsteuer	4.902	5.189,250	5.635,500	5.954,250	6.251,750	6.545,000
Veranlagte Einkommensteuer	1.433	1.372,750	1.415,250	1.496,000	1.568,250	1.653,250
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	523	492,500	455,000	455,000	460,000	475,000
Körperschaftsteuer	1.248	1.045,000	1.100,000	1.155,000	1.210,000	1.260,000
Umsatzsteuer	8.337	9.036,000	8.799,000	8.919,000	9.398,000	9.685,000
Einfuhrumsatzsteuer	1.579	1.487,000	1.482,000	1.530,000	1.572,000	1.614,000
Gewerbesteuerumlage ¹⁾	154	152,500	160,000	165,000	169,900	175,000
Abgeltungsteuer	152	356,400	360,800	352,000	343,200	334,400
Summe	18.328	19.131,400	19.407,550	20.026,250	20.973,100	21.741,650
Landessteuern						
Erbschaftsteuer	531	440,000	570,000	580,000	590,000	600,000
Grunderwerbsteuer	946	910,000	980,000	1.020,000	1.060,000	1.100,000
Totalisatorsteuer	1	1,300	1,300	1,300	1,300	1,300
Lotteriesteuer	58	59,000	59,000	59,000	60,000	60,000
Sportwettensteuer	18	16,000	16,000	17,000	17,000	17,000
Virtuelle Automatensteuer	9	9,000	9,000	9,000	9,000	9,000
Online Pokersteuer	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Feuerschutzsteuer	23	25,000	25,000	26,000	26,000	27,000
Biersteuer	13	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000
Summe	1.601	1.474,300	1.674,300	1.726,300	1.777,300	1.828,300
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern und Gemeindesteuern						
Gemeindeanteil LSt/EST	2.236	2.316,000	2.488,500	2.629,500	2.760,000	2.893,500
Grundsteuer A	0,1	0,060	0,000	0,000	0,000	0,000
Grundsteuer B	858	870,000	880,000	890,000	900,000	910,000
Gewerbesteuer	3.110	3.050,000	3.200,000	3.300,000	3.400,000	3.500,000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	329	352,000	359,000	368,000	375,000	382,000
Gewerbesteuerumlage ²⁾	-263	-260,400	-273,200	-281,700	-290,100	-298,800
Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	41	97,200	98,400	96,000	93,600	91,200
Vergnügungsteuer	36	33,000	33,000	33,000	33,000	33,000
Hundesteuer	13	12,000	12,000	12,000	12,000	12,000
Zweitwohnungsteuer	16	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000
Übernachtungsteuer	59	81,000	92,000	97,000	100,000	103,000
Summe	6.434	6.565,860	6.904,700	7.158,800	7.398,500	7.640,900
Gesamtsumme Steuern	26.364	27.171,560	27.986,550	28.911,350	30.148,900	31.210,850
Länderfinanzausgleich i.e.S. ³⁾	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Allgemeine BEZ	1.698	1.780,000	1.841,000	1.917,000	1.979,000	2.042,000
Pauschale Mehreinnahmen	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Pauschale Mindereinnahmen ⁴⁾	0	0,000	-337,000	-587,000	-785,000	-884,000
Steuern und Finanzausgleich	28.062	28.951,560	29.490,550	30.241,350	31.342,900	32.368,850

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

1) Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

3) Abrechnungen für Zeiträume bis 31.12.2019, die nach dem 1.1.2020 kassenwirksam werden.

4) Gesetzgebungsverfahren für ein Jahrssteuergesetz 2024, ein Steuerfortentwicklungsgesetz sowie ein Gesetz zur zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024